



Aktuelles aus unserem Versorgungswerk 2015

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer
des Versorgungswerkes der
Architektenkammer Berlin,**

mit dieser Ausgabe unseres Rundschreibens - Aktuelles - möchten wir Sie wieder über den aktuellen Stand des Versorgungswerkes sowie über weitere interessante Themen rund um Ihr Versorgungswerk informieren.

Inhaltsübersicht:

- I. Geschäftsjahr 2014 – Dynamisierung der Renten und Anwartschaften**
- II. Befreiungsrecht für angestellt Tätige von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)**
- III. GRV-Mütterrente: Fristablauf am 31.12.2015**
- IV. Neue Termine für das SEPA-Lastschrift-einzugsverfahren im Jahr 2016**
- V. Höhere Beitragsbemessungsgrenzen bei gleichem Beitragssatz: Die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2016**
- VI. Politischer Erfolg: Krankenkassen müssen ab 2016 während des Krankengeldbezuges gesetzlich Krankenversicherter Rentenbeiträge zum Versorgungswerk übernehmen**
- VII. Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlungen für das Geschäftsjahr 2015 ist der 31.12.2015**

I. Geschäftsjahr 2014

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin setzte im Geschäftsjahr 2014 die solide Entwicklung der vergangenen Jahre fort.

Die Anzahl der anwartschaftsberechtigten Teilnehmer stieg von 9.219 in 2013 auf 9.573 zum 31. Dezember 2014 an. Davon sind 50,9% nicht älter als 45 Jahre. Das Versorgungswerk zahlte zum 31. Dezember 2014 143 Altersruhegelder, 57 Ruhegelder bei Berufsunfähigkeit, 44 Witwen-/Witwergelder, 43 Waisengelder und 38 Kindergelder.

Die Beitragseinnahmen des Versorgungswerkes sind in 2014 um 10,3% auf EUR 54,5 Mio. gestiegen. Der Verwaltungskostensatz beträgt 1,77%.

Das Kapitalanlagevermögen des Versorgungswerkes stieg in 2014 auf EUR 705,6 Mio. an. Die Durchschnittsverzinsung unter Berücksichtigung der Vermögensverwaltungskosten betrug im Geschäftsjahr 4,04%.

Der Aufsichtsrat und die Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes haben beschlossen, die Ruhegelder und Anwartschaften zum 1. Januar 2016 um 1,0% zu dynamisieren. Die Gremien des Versorgungswerkes werten diese Dynamisierung als Beleg für die langfristig orientierte kontinuierliche Entwicklung unseres Versorgungswerkes und freuen sich, diese Leistungsverbesserung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Versorgungswerkes mitteilen zu können.

Das Versorgungswerk konnte zudem der Zinsschwankungsreserve erneut Mittel zuführen und auf diese Weise Vorsorge dafür treffen, Schwankungen am Kapitalmarkt ausgleichen zu können. Hierbei möchten wir noch einmal besonders darauf hinweisen, dass eine Verzinsung der Beiträge in Höhe von 4% bereits in die Leistungserwartungen der Teilnehmer eingerechnet ist, so dass mit der beschlossenen Dynamik in Höhe von

1,0% insgesamt eine Beitragsverzinsung von 5,0% erreicht wurde.

II. Befreiungsrecht für angestellt Tätige von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

Auch in diesem Jahr möchten wir erneut auf die geänderte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hinweisen, wonach bei jedem Beschäftigungswechsel seit dem 01.11.2012 ein neuer GRV-Befreiungsantrag über das Versorgungswerk zu stellen ist, um die Rentenbeiträge an das Versorgungswerk statt an die GRV zu zahlen (siehe dazu auch Aktuelles aus den Jahren 2012 ff.)

Sind Sie nicht im Bereich der von der GRV sogenannten klassischen berufsspezifischen Tätigkeiten, z.B. angestellte Architektin/angestellter Architekt im Architekturbüro, tätig, ist es hilfreich, wenn der Arbeitgeber bereits auf die richtige Stellenausschreibung achtet. Gesucht werden muss zum Beispiel ein Architekt. Wird dagegen in einer Zeitungsannonce ganz allgemein ein Akademiker gesucht, ist dies für die GRV ein Indiz dafür, dass keine berufsspezifische architektonische Tätigkeit ausgeübt wird.

Besonders wichtig ist für den Bereich der nicht klassisch berufsspezifischen Tätigkeit, dass Sie in Zusammenarbeit mit Ihrem Arbeitgeber eine auf Ihre konkrete Tätigkeit abgestellte detaillierte Beschreibung der von Ihnen ausgeübten berufsspezifischen Tätigkeiten erstellen. Eine solche Stellenbeschreibung, welche Ihre berufsspezifischen Tätigkeiten ausführlich beschreibt, sollte unter Zugrundelegung z.B. der HOAI und der kammerrechtlichen Regelungen vorgenommen werden.

Wegen der komplexen sozialrechtlichen Zusammenhänge ist es schwierig, allgemein gültige Aussagen zur Erstellung einer Stellenbeschreibung zu treffen. Eine solche ist stets im Einzelfall und konkret bezogen auf die ausgeübte Tätigkeit vorzunehmen. Im Zweifel halten Sie bitte vor Antragstellung Rücksprache mit der Verwaltung des Versorgungswerkes.

III. GRV-Mütterrente. Fristablauf am 31.12.2015

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen erinnert an einen wichtigen Fristablauf. Worum geht es?

Teilnehmer beziehen ihre Altersversorgung in der Regel vom Versorgungswerk. Einige verfügen zusätzlich über Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung, z. B. aufgrund von Kindererziehungszeiten (KEZ). Von der GRV erhält man aber nur dann eine Rente, wenn man die sogenannte allgemeine Wartezeit erfüllt, also regelmäßig mindestens 60 Beitragsmonate vorweisen kann.

Auch für Teilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin muss die GRV Kindererziehungszeiten (KEZ) anerkennen. Auf Antrag werden für Geburten ab 1992 je Kind 36 Monate KEZ angerechnet, für Geburten davor 24 Monate. Im Ergebnis führen z. B. zwei vor 1992 geborene Kinder höchstens zu 48 Beitragsmonaten - und damit allein noch nicht zu einem Rentenanspruch. Der Bundesgesetzgeber hat daher befristet freiwillige Nachzahlungsmöglichkeiten vorgesehen.

Gemäß § 282 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VI haben u. a. von der Versicherungspflicht befreite Personen – hierzu zählen Architektinnen und Architekten – ein außerordentliches Nachzahlungsrecht. Betroffen sind alle, die spätestens am 01.09.1950 geboren wurden, also mindestens 65 Jahre alt sind. Die Nachzahlungsfrist endet mit dem 31.12.2015. Nachzahlen können Sie die Beiträge, die Ihnen zur Wartezeiterfüllung von 60 Monaten fehlen. Der Mindestbeitrag ist hierfür völlig ausreichend, er beträgt in 2015 monatlich 84,15 Euro. Diese Nachzahlung ist regelmäßig lukrativ, daher unser Tipp: Bitte lassen Sie sich rechtzeitig bei der GRV beraten, z. B. in einer dortigen Auskunfts- und Beratungsstelle.

Auch für jüngere Personen bestehen Nachzahlungsmöglichkeiten.

Über die o. a. Frist hatten wir Sie bereits im „Aktuelles aus unserem Versorgungswerk 2014“ informiert.

IV. Neue Termine für das SEPA-Lastschrift-einzugsverfahren im Jahr 2016

Im Rahmen des SEPA-Regelwerkes sind wir gesetzlich verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben.

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge zum Monatsende, gelten in 2016 folgende Abbuchungstermine:

| Monat 2016 | Kontobelastung in 2016 |
|------------|------------------------|
| Januar | 01.02. |
| Februar | 29.02. |

| | |
|-----------|------------|
| März | 31.03. |
| April | 02.05. |
| Mai | 31.05. |
| Juni | 30.06. |
| Juli | 01.08. |
| August | 31.08. |
| September | 30.09. |
| Oktober | 31.10. |
| November | 30.11. |
| Dezember | 02.01.2017 |

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge zur Monatsmitte, gelten nachfolgend aufgeführten Abbuchungstermine:

| Monat 2016 | Kontobelastung in 2016 |
|------------|------------------------|
| Januar | 15.01. |
| Februar | 15.02. |
| März | 15.03. |
| April | 15.04. |
| Mai | 17.05. |
| Juni | 15.06. |
| Juli | 15.07. |
| August | 15.08. |
| September | 15.09. |
| Oktober | 17.10. |
| November | 15.11. |
| Dezember | 15.12. |

Diese Information über die Abbuchungstermine soll dem Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Die für die beiden Abbuchungszeitpunkte einschlägigen Termine finden Sie auch im SEPA-Beitrag des Internetauftritts des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin.

Für Arbeitgeber gelten andere Abbuchungstermine.

V. Höhere Beitragsbemessungsgrenzen bei gleichem Beitragssatz; die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2016

Bitte beachten Sie die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2016 geltenden Beitragshöhen. **Der Beitragssatz steht wie im Vorjahr unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch das Bundeskabinett sowie den Bundesrat. Sollten die mitgeteilten Werte noch eine Änderung durch die Politik erfahren, würden wir Sie hierüber durch ein gesondertes persönliches Schreiben erneut informieren.**

Hinweis: Die Beilage Beitragshöhe 2016 liegt dem Info-Brief an Rentner sowie an aus dem Versorgungswerk ausgeschiedene beitragsfreie Teilnehmer nicht bei, weil die darin enthaltenen Informationen für diesen Personenkreis ohne Bedeutung sind.

VI. Politischer Erfolg: Krankenkassen müssen ab 2016 während des Krankengeldbezuges gesetzlich Krankenversicherter Rentenbeiträge zum Versorgungswerk übernehmen

Wer als Mitglied eines Versorgungswerkes gesetzlich krankenversichert ist und Krankengeld bezieht, erwirbt ab 1. Januar 2016 einen stärkeren Schutz. Die gesetzlichen Krankenkassen werden ab diesem Zeitraum verpflichtet, auf Antrag des Mitgliedes Rentenbeiträge aus dem Krankengeld an die Versorgungswerke zu zahlen. Dies entspricht der geltenden Regelung von gesetzlich Rentenversicherten.

Eine jahrzehntelange Forderung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen an den Bundesgesetzgeber auf Gleichstellung berufsständischer Mitglieder wird damit endlich Rechtswirklichkeit.

Unser Tipp: Soweit Sie als Krankengeldbezieher/in ab 2016 diese Leistung erhalten, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse einen entsprechenden Antrag nach § 47a SGB V zu stellen und dabei unbedingt auf Ihre bestehende Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin hinzuweisen. Die genauen Formalitäten (z. B. Meldeweg, Vordrucke, Geldfluss) sind erst noch in einer zu erstellenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Krankenkassen und Versorgungswerken festzuhalten.

Diese Neuregelung entfaltet keine Rechtswirkung für privat Krankenversicherte.

Die satzungsgemäß bestehende Option freiwilliger Versorgungsbeiträge bzw. der Beitragsaufstockung gilt weiterhin – sowohl für gesetzlich als auch für privat krankenversicherte Mitglieder. Bitte lassen Sie sich ggf. von der Verwaltung beraten - und teilen Sie uns weiterhin den Leistungsbezug stets mit.

VII. **Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlungen für das Geschäftsjahr 2015 ist der 31.12.2015**

Auch in diesem Jahr möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie durch bis zum 31. Dezember 2015 (Zahlungseingang beim Versorgungswerk!) entrichtete freiwillige Beitragsleistungen zwei positive Effekte erzielen können:

1. Freiwillige Beitragsleistungen steigern Ihr Versorgungsniveau, was auch im Hinblick auf die beim Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist (Stichwort: Vermeidung einer durch nachgelagerte Rentenbesteuerung entstehende Rentenlücke).

2. Durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre Steuerlast zugunsten Ihrer Altersversorgung.

Im Jahr 2015 erhöhte sich die Anzahl der Teilnehmer, die freiwillig höhere Beiträge zum Versorgungswerk entrichteten, um dadurch ihre Rentenanwartschaften zu erhöhen und gleichzeitig über den Sonderausgabenabzug für geleistete Rentenbeiträge Steuern zu sparen.

Es lassen jedoch immer noch viele, insbesondere jüngere Teilnehmer diese Chance ungenutzt verstreichen. Für alle, die den Sonderausgabenabzug nicht nutzen, entstehen Versorgungslücken. Je jünger diese Teilnehmer sind, desto größer wird nach der Systematik des Alterseinkünftegesetzes diese Versorgungslücke. Der Bundesgesetzgeber verfolgt mit der Einführung des Sonderausgabenabzugs das Ziel, die dadurch frei werdenden Mittel dazu zu nutzen, durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken.

Da der Prozentsatz für den Sonderausgabenabzug gegenüber dem Vorjahr um 2% auf 80% gestiegen ist, ist die Zahlung freiwilliger Beiträge für das Jahr 2015 noch einmal attraktiver geworden!

Fazit: Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nicht nutzt, reduziert durch das seit 2005 geltende neue Steuersystem sein Versorgungsniveau im Alter, denn die Rente wird in jedem Fall besteuert.

Deshalb möchte ich Sie noch einmal auf Folgendes aufmerksam machen:

1. Im Jahr 2015 sind 80% der von Ihnen tatsächlich an das Versorgungswerk gezahlten Rentenbeiträge

als Sonderausgabenabzug von der Steuer absetzbar. Der höchstmögliche Beitrag (Pflicht- und freiwilliger Beitrag), den Sie in diesem Jahr einzahlen können, beträgt für alle Teilnehmer 27.152,40 EUR.

2. Um für den Sonderausgabenabzug 2015 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen bis zum 31. Dezember 2015 eingegangen sein.

3. Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch eine Rürup-Rentenversicherung bei einer privaten Versicherung abschließen. Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlung eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.

4. Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin können Sie jedes Jahr leisten, Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater!

5. Sie können sich vom Versorgungswerk eine Rentenberechnung erstellen lassen, welche Ihnen die Auswirkungen Ihrer freiwilligen Zahlungen auf Ihre Rentenanwartschaft beim Versorgungswerk zeigt. Setzen Sie sich dazu mit uns in Verbindung.

Für weitere Rückfragen und Beratungen steht Ihnen die Verwaltung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin jederzeit telefonisch sowie im Internet unter www.architektenversorgung-berlin.de gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin
Die Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dorothee Dubrau